

**NEUFASSUNG
VERWENDUNGSBESTIMMUNGEN
FÜR DIE TEILNAHME AM
VERKEHR MIT VdF-MEHRWEG-FLASCHEN**

gemäß Beschluss VdF-Mitgliederversammlung 1997
gemäß Beschluss VdF-Mitgliederversammlung 2001 (Neuaufnahme: § 3 a)
gemäß Beschluss VdF-Mitgliederversammlung 2006 (Änderung: § 3 a)
gemäß Beschluss VdF-Mitgliederversammlung 2016 (Änderung: § 3 a)
gemäß Beschluss VdF-Mitgliederversammlung 2019 (Änderung: § 3 a)
gemäß Beschluss VdF-Mitgliederversammlung 2022
(Änderung: § 3a Abs. 1 und 3, Ergänzung: § 3a Abs. 4, Neuaufnahme: § 3a Abs. 5)

§ 1

- (1) Der VdF hat zur Förderung einer rationellen Arbeitsweise in der Fruchtsaft-Industrie für ihn musterrechtlich geschützte und einheitlich gekennzeichnete VdF-Mehrweg-Flaschen eingeführt.
- (2) Form, Ausführung der Mündung, Abmessung, Gewicht, Farbe, Größenstufen, Kennzeichnung, Maßgenauigkeit sowie ggf. weitere Elemente werden ausschließlich durch den VdF durch autorisierte Zeichnungen und Ständige Technische Lieferbedingungen (STLB) festgelegt.

§ 2

- (1) Den Mitgliedern des VdF gem. § 3 Abs. 1 a) der VdF-Satzung, den Mitgliedern der angeschlossenen Verbände sowie den Produzenten mit Sitz im europäischen Ausland – als fördernden VdF-Mitgliedern – wird nach uneingeschränkter Anerkennung dieser Verwendungsbestimmungen gestattet, VdF-Mehrweg-Flaschen zu erwerben und im eigenen Betrieb zu verwenden.
- (2) Die VdF-Mehrweg-Flasche kann von Verwendungsberechtigten für Lohnabfüllungen Dritten zur Verfügung gestellt werden. Für die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen bleibt der Verwendungsberechtigte verantwortlich. In diesem Fall muss sich die Verwendungsberechtigung unmittelbar aus der Hersteller-Angabe ergeben.
- (3) Für die Abfüllung von Handelsmarken oder Dritte, die selbst als Hersteller/Verantwortliche angegeben werden, kann ein Verwendungsberechtigter VdF-Mehrweg-Flaschen einsetzen. Er hat hierüber den VdF auf Anfrage zu informieren.
- (4) Der Verwendungsberechtigte darf VdF-Mehrweg-Flaschen nur von vom VdF autorisierten Glashütten oder Händlern oder von anderen Verwendungsberechtigten beziehen.

§ 3

- (1) Das Recht zur Verwendung der VdF-Mehrweg-Flasche wird nur an Verbandsmitglieder verliehen, die die hygienischen Anforderungen an einen Fruchtsaftbetrieb erfüllen und sich im Besitz ordnungsgemäßer Flaschenfüll- und Flaschenreinigungsanlagen befinden.
- (2) Die VdF-Mehrweg-Flasche darf nur mit Erzeugnissen gemäß § 2 (1) der VdF-Satzung befüllt werden, mit Erzeugnissen gemäß § 2 (1) der VdFw-Satzung, insbesondere Obst- und Fruchtw Wein sowie vergorenen Erzeugnissen aus Trauben einschließlich weiterverarbeiteten Erzeugnissen bis zu einem Alkoholgehalt von 15 %vol.
Das Nähere hierzu regelt der VdF.

- (3) Die VdF-Mehrweg-Flasche ist zur Befüllung mit stillen bzw. leicht karbonisierten Getränken (max. 3 g/l CO₂) bestimmt. Der Betriebsdruck abgefüllter Flaschen soll zu keiner Zeit über 3 bar liegen. Weitere technische Vorgaben werden durch den VdF festgelegt.
- (4) Die VdF-Mehrweg-Flasche darf nicht mit einem Daueretikett, einer nicht ausdrücklich vorgeschriebenen sonstigen dauerhaften Kennzeichnung oder anderen dauerhaften technischen Elementen (z. B. Sprengring) versehen werden.
Bei der Etikettierung hat jeder Verwender dafür Sorge zu tragen, dass sich die Etiketten mit den in der Branche üblichen Flaschenreinigungsanlagen ablösen lassen.

Die VdF-Mehrweg-Flasche mit Schraubverschlussmündung muss bei der Befüllung mit stillen Getränken bei der Abgabe an den Verbraucher mit einem abblasbaren Verschluss verschlossen werden, der gewährleistet, dass ein evtl. sich aufbauender Innendruck entweicht, bevor die Flasche zerbersten kann.

- (5) Die Verwender der VdF-Mehrweg-Flaschen verpflichten sich, keine Flaschen zu verwenden, die durch eine der VdF-Mehrweg-Flasche ähnliche Formgebung mit dieser verwechslungsfähig sind oder die durch vergleichbare Abmessungen oder sonstigen Elemente in der betrieblichen Praxis, z. B. beim Sortieren zu Schwierigkeiten führen.
- (6) VdF-Mehrweg-Flaschen dürfen nur im VdF-Mehrweg-Kasten sowie im 12 x 1,0 l, 12 x 0,7 l und 30 x 0,2 l Kasten in den Verkehr gebracht werden.
Abweichungen hiervon bedürfen einer Genehmigung des VdF.
- (7) Die Verwender der VdF-Mehrweg-Flasche erstatten dem VdF über jede festgestellte missbräuchliche Verwendung der VdF-Mehrweg-Flasche unverzüglich Bericht.

§ 3 a

- (1) Zur Erhöhung der technischen Sicherheit und optischen Beschaffenheit der 1,0 l-VdF-Mehrweg-Flaschen werden durch alle Verwender 2,5 %, der 1,0 l-VdF-Mehrweg-Flaschen, bezogen auf die Füllmenge pro Jahr, aussortiert.
Die Verwender haben dies durch geeignete Maßnahmen, visuelle und technische Kontrolle, sicherzustellen.
Alternativ zur Aussortierquote können die Verwender Neuglas in Form von 1,0 l-VdF-Mehrweg-Flaschen in Höhe von 2,5 % jeweils bezogen auf die Jahresfüllmenge einspeisen. Die entsprechenden Nachweise hierüber sind der VdF-Geschäftsstelle zu übermitteln.
- (2) Die dabei ermittelte Aussortierquote wird, jeweils einzeln für jede VdF-Mehrweg-Flaschengröße, mit der Jahresmeldung zum VdF-Mehrweg-Pool (gem. § 6a der Verwendungsbestimmungen für die Teilnahme am Verkehr mit VdF-Mehrweg-Kästen) an den VdF gemeldet.
- (3) Zur Kontrolle werden jährlich 5 Betriebe mit einer Jahresfüllmenge > 500.000 VdF-Mehrweg-Flaschen der Größe 1,0 l (gem. Jahresmeldung zum VdF-Mehrweg-Pool) in der VdF-Mitgliederversammlung ausgelost, die die Einhaltung der Aussortierquote bei 1,0 l-VdF-Mehrweg-Flaschen nachzuweisen haben.
Der Nachweis erfolgt durch geeignete Maßnahmen wie Bottle-Inspector-Protokolle, Wiegekarren o. ä. und kann auch durch einen Kontrolleur vor Ort erfolgen.
- (4) Eine Unterschreitung der Aussortierquote und Neuglaseinspeisequote bei 1,0 l-VdF-Mehrweg-Flaschen wird mit der Verpflichtung zur Einzahlung des hierdurch ersparten Aufwands (Fehlmenge x doppelter Flaschenpfandwert) im Hinblick auf die Aussortierquote geahndet. Dieser ist auf die VdF-Sonderkonten einzuzahlen, damit an dieser oder anderer Stelle das VdF-Mehrweg-System gefördert werden kann.

- (5) Neueinsteiger ab 500.000 Füllungen im 0,7 l- bzw. 1,0 l-VdF-Mehrweg-Gebinde pro Jahr unterliegen folgenden Vorgaben:
- Der Betrieb verpflichtet sich, die von ihm benötigte Menge an VdF-Flaschen zu kaufen. Hierzu muss er der VdF-Geschäftsstelle eine Schätzung seines angenommenen Jahresumsatzes anzeigen. Aufgrund der ersten vollständigen Jahresmeldung werden die Füllungen der obigen Gebinde durch den Faktor 4,5 (Anzahl der Umläufe) geteilt. Hieraus berechnet sich die Menge an Neuglas, die der Betrieb neu in den VdF-Pool einbringen muss. Die vom Betrieb bereits neu eingespeiste Menge an VdF-Flaschen wird hierbei angerechnet.
 - Sind die gemeldeten Füllungen gemäß Jahresmeldung höher als die Schätzung, resultiert hieraus eine Nachkaufpflicht in Höhe der nach obigem Faktor berechneten Differenzmenge.
 - Die Regelung ist ausgesetzt bei Jahren mit abnehmendem Mehrweg-Anteil (Basis GVM Markterhebung).

§ 4

- (1) Der VdF verpflichtet sich, die Verbreitung der VdF-Mehrweg-Flasche zu fördern und in geeigneter Weise gegen Missbrauch vorzugehen.
- (2) Jeder Verwendungsberechtigte ist verpflichtet, Prüfungen auf Einhaltung der STLB der von den Verwendungsberechtigten bezogenen neuen VdF-Mehrweg-Flaschen, die der VdF selbst oder durch ein beauftragtes Institut vornimmt, zu dulden und zu fördern.
Eine Erstattung des dem Verwendungsberechtigten entstehenden Aufwandes findet nicht statt.
Die Kosten für die externen Prüfungen trägt der VdF, der auch für die organisatorische Abwicklung, die Auswahl der Verwendungsberechtigten und der Gebinde allein zuständig ist. Der VdF stellt hierzu einen internen Prüfplan auf, der nicht bekannt gegeben wird. Alle Verwendungsberechtigten werden über die Prüfungsergebnisse regelmäßig informiert. Eventuell aufgetretene Mängel stellt der VdF im Benehmen mit den Beteiligten ab.
- (3) Der VdF wird von jedem Verwendungsberechtigten unwiderruflich beauftragt und bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit den VdF-Mehrweg-Flaschen stehenden Rechte, insbesondere die Eigentumsrechte, im eigenen Namen mit Wirkung für und gegen jeden Verwender oder Dritten zwecks Einhaltung dieser Verwendungsbestimmungen geltend zu machen.

§ 5

- (1) Die VdF-Mehrweg-Flaschen sind unter den Verwendungsberechtigten frei verkehrbar.
- (2) Jeder Verwendungsberechtigte ist gegenüber dem VdF und allen anderen Verwendern verpflichtet, alles zu unterlassen, was die freie Verkehrbarkeit, den Kreislauf der Gebinde, die Anwendungstechnik und die organisatorischen und logistischen Bedingungen stören könnte.

Die Verwender sichern dies durch entsprechende eigene Geschäftsbedingungen, in denen ein regelmäßiger Leergutsalden-Ausgleich vorgesehen ist, und ihr Verhalten gegenüber ihren Abnehmern ab. Auf Anforderung sind diese Geschäftsbedingungen dem VdF gegenüber nachzuweisen. Der VdF kann hierzu eine entsprechende Formulierung vorschlagen.

- (3) Jeder Verwendungsberechtigte erhebt bei jeder Lieferung seiner Produkte in VdF-Mehrweg-Flaschen von seinen Abnehmern das branchenübliche Pfand.
- (4) Der VdF kann nach vorheriger 4-wöchiger Ankündigung den Neubezug von VdF-Mehrweg-Flaschen für einen von ihm bestimmten Zeitraum aussetzen.
Dies kann nur gegenüber allen Verwendern zugleich erklärt werden.

Bestehende Lieferverträge mit Flaschenherstellern ruhen während dieser Zeit.
Der VdF richtet während dieses Zeitraumes eine Clearingstelle ein, der alle Verwender Abgabemöglichkeit oder Bedarf an VdF-Mehrweg-Flaschen melden und die für eine entsprechende Verteilung sorgt.

- (5) Die Verwendung der VdF-Mehrweg-Flasche als Einwegflasche ist nicht gestattet.

§ 6

- (1) Die Verwendungsberechtigten sind verpflichtet, der Geschäftsführung des VdF auf Verlangen die in einem vom VdF festgelegten Zeitraum erfolgten Neubeschaffungen hinsichtlich Stückzahlen und Lieferanten zu melden.
- (2) Die Geschäftsführung des VdF kann darüber hinaus die Offenlegung des gezahlten Preises unter gesondertem Ausweis von Fracht, Skonti und sonstigen Rabatten verlangen.
- (3) Die Geschäftsführung hat diese Angaben gegenüber jedermann vertraulich zu behandeln und nur in anonymisierter Form zu verwenden.

§ 7

- (1) Eine Veräußerung von VdF-Mehrweg-Flaschen ist nur an andere Verwendungsberechtigte oder an vom VdF ausdrücklich ermächtigte Flaschenhändler gestattet und erfolgt nicht unter dem handelsüblichen Pfandbetrag.
- (2) Jede solche Veräußerung ist dem VdF auf Verlangen unter genauer Angabe von Abnehmer, Datum, Stückzahl und Gebinde mitzuteilen.

§ 8

Der VdF hat die Pflicht und das Recht, die Erfüllung der in den vorstehenden Paragraphen erteilten Auflagen zu prüfen und zur Durchführung dieser Prüfung alle ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen.

§ 9

- (1) Jeder Verwendungsberechtigte kann von seiner Erklärung gemäß § 2 durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten (Posteingang) zum Ende eines jeden Kalenderjahres zurückzutreten.
- (2) Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die "Verwendungsbestimmungen" durch Verwendungsberechtigte kann der VdF durch sein Präsidium
 - a) verwarnen
 - b) das Schiedsgericht anrufen und eine Vertragsstrafe in Höhe bis zu € 5.112,-- für jeden Fall der Zuwiderhandlung beantragen
 - c) auf Entziehung des Verwendungsrechtes entscheiden.
- (3) Scheidet ein Verwendungsberechtigter aus dem VdF aus, so erlöschen damit gleichzeitig seine Rechte aus diesen Verwendungsbestimmungen. Über eine Aufbrauchfrist entscheidet das VdF-Präsidium.
- (4) Verwender, die gegen die "Verwendungsbestimmungen" verstoßen, haften dem VdF für Schäden, die ihm oder den Verwendern der VdF-Mehrweg-Flasche hierdurch entstanden sind.

§ 10

Für alle etwaigen, sich aus den "Verwendungsbestimmungen" zwischen dem VdF und den Verwendern sowie untereinander ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart.

§ 11

Änderungen oder Ergänzungen der Verwendungsbestimmungen erfolgen mit Wirkung gegenüber allen Verwendern durch satzungsgemäßen Beschluss der VdF-Mitgliederversammlung.
